

*Amtsblatt*



*für die Stadt Lübben (Spreewald)*

*„Lübbener Stadtanzeiger“*

Jahrgang 19

Lübben (Spreewald), den 20. November 2010

Nummer 12





**Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)**  
**„Lübbener Stadtanzeiger“**

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- Herausgeber: Stadt Lübben (Spreewald)
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:  
 Der Bürgermeister der Stadt Lübben, Herr Lothar Bretterbauer, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und  
 Frau Hannelore Tarnow, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 2,20 € oder zum Abopreis von 26,38 € (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**IMPRESSUM**

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- |                                                                                                                            |         |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| · Bekanntmachung der Schmutzwasseranschlussbeitragssatzung zur Abwassersatzung der Stadt Lübben (Spreewald)                | Seite 2 |
| · Bekanntmachung Änderung der Beiträge für Pflegekinder in städtischen Kindereinrichtungen ab dem 01.01.2011               | Seite 4 |
| · Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 28. Oktober 2010 | Seite 4 |

## Amtliche Bekanntmachungen

### **Bekanntmachung der Schmutzwasseranschlussbeitragssatzung zur Abwassersatzung der Stadt Lübben (Spreewald)**

Aufgrund der §§ 3, und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07,[Nr.19], S.398), zuletzt geändert durch Art.15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08,[Nr.12], S.202,207) sowie der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04,[Nr.8], S.174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I/09,[Nr.9], S.160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) am 28. Oktober 2010 die folgende Schmutzwasseranschlussbeitragssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

(1) Die Stadt Lübben - nachfolgend: die Stadt - erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung ihrer zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, soweit dieser Aufwand nicht durch Gebühren oder auf andere Weise gedeckt wird. Die Beiträge werden zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhoben.

(2) Die Stadt betreibt nach Maßgabe ihrer Abwassersatzung die Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Lübben (Spreewald) als eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung.

(3) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage. Der Beitrag umfasst auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss. Verfügt das Grundstück über einen Grundstücksanschluss, der schon vor dem 9. Juli 1991 vorhanden war, so gilt dieser Anschluss als erster Anschluss im Sinne von Satz 1.

- b) Kostenersatz für zusätzliche Grundstücksanschlüsse an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

#### **§ 2**

##### **Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können oder angeschlossen sind, für die ein Anschlussrecht nach der Abwassersatzung besteht und
  - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
  - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie bebaut, bebaubar, gewerblich genutzt oder gewerblich nutzbar sind oder bei deren sonstiger Benutzung Schmutzwasser anfällt.
- (2) Grundstücke im Außenbereich unterliegen der Beitragspflicht, wenn das Grundstück dauerhaft oder vorübergehend mit baulichen Anlagen, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann, bebaut ist und durch die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage erschlossen wird und für das Grundstück die Möglichkeit der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage besteht oder das Grundstück tatsächlich an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist.

#### **§ 3**

##### **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Schmutzwasseranschlussbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenmaßstabs wird die Grundstücksfläche entsprechend ihrer Ausnutzbarkeit (anrechenbare Grundstücksfläche) mit einem Nutzungsfaktor vervielfältigt, dem die Anzahl der Vollgeschosse zugrunde liegt. Dieser Nutzungsfaktor beträgt prozentual bezogen auf die Grundstücksfläche:
  - für das erste Vollgeschoss 100 %
  - für jedes weitere Vollgeschoss 40 %

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.1998 (GVBl. I. S.82) Vollgeschosse sind.

(3) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- c) bei Grundstücken, die im Bereich einer Klarstellungs- oder Abrundungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) liegen, diejenige Fläche, die nach der Satzung innerhalb des unbeplanten Innenbereichs liegt,
- d) für Grundstücke, die insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks,
- e) für Grundstücke, die über die sich nach Buchstaben a) bis d) ergebenen Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugewandten Straßengrenze und einer Parallelen, die in einer der übergreifenden Bebauung oder der übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,
- f) für Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist oder für die eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Camping- und Zeltplätze, Garagen oder Einstellplätze), 75 v.H. der Grundstücksfläche,
- g) für Grundstücke, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof oder Sportplatz festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden, die Grundfläche der an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen oder anschließbaren Baulichkeiten, geteilt durch 0,2, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- h) für Grundstücke, die im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen baulichen Anlagen geteilt durch 0,2, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

(4) Als anrechenbare Anzahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht,
- aa) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- bb) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, auf ganze Zahlen abgerundet,
- cc) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, auf ganze Zahlen abgerundet,

dd) bei Grundstücken, auf denen gemäß Bebauungsplan nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene, Ist auf einem Grundstück tatsächlich eine höhere Zahl von Vollgeschossen vorhanden, als sie sich nach den Regelungen nach aa) bis dd) ergibt, so ist die höhere Zahl von Vollgeschossen maßgeblich.

- b) soweit es sich um im Zusammenhang bebaute Ortsteile handelt (§ 34 BauGB), die höchstmögliche Zahl von Vollgeschossen, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Ist auf einem Grundstück tatsächlich eine höhere Zahl von Vollgeschossen vorhanden, als sie sich nach Satz 1 ergibt, so ist die höhere Zahl von Vollgeschossen maßgeblich.
- c) soweit das Grundstück im Außenbereich liegt (§ 35 BauGB), die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
- d) Grundstücke, auf denen nur Stellplätze oder Garagen errichtet werden dürfen und Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist, gelten als eingeschossig bebaubar. Satz 1 gilt nicht für mehrgeschossige Parkhäuser.

#### § 4

#### Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt 2,56 EUR je m<sup>2</sup> beitragspflichtiger Fläche.

#### § 5

#### Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. S.2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückeigentümers unberührt.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die Eigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

#### § 6

#### Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkraft-Treten der Satzung.

(2) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen waren oder an diese angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit dem In-Kraft-Treten der Satzung.

#### § 7

#### Veranlagung und Fälligkeit

Der Schmutzwasseranschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### § 8

#### Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlich endgültigen Beitragsschuld verlangt



werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Die §§ 5 und 7 gelten entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Beitragsschuldner verrechnet, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des endgültigen Beitragsbescheides beitragspflichtig ist.

## § 9

### Ablösung durch Vertrag

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbeitrages ist nach Maßgabe des in den §§ 3 und 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgelöst.

## § 10

### Kostenersatzanspruch

(1) Wird für ein Grundstück ein zusätzlicher Grundstücksanschluss hergestellt, so sind die Aufwendungen für die Herstellung dieses zusätzlichen Grundstücksanschlusses der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Dies gilt auch, wenn ein Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, geteilt wird und für die selbstständige Teilfläche ein eigener Grundstücksanschluss hergestellt wird.

(2) Der Ersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt ist.

(3) §§ 5 und 7 gelten entsprechend.

### § 11 Auskunfts- und Mitteilungspflichten

(1) Die Beitrags- und Kostenersatzpflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Stadt kann die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen.

## § 12

### Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf das Beitragsverhältnis nach dieser Satzung ist der Stadt sowohl vom Verkäufer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

## § 13

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Beitragspflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Beitragspflichtigen der Stadt über beitrags- oder kostenerstattungsrechtlich erhebliche Tatsachen leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder die Stadt leichtfertig und pflichtwidrig über beitrags- oder kostenerstattungsrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Beiträge oder Kostenerstattungsansprüche verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

## § 14

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 17. Juli 2005 in Kraft. Lübben (Spreewald), den 01.11.2010



Bretterbauer  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

### Änderung der Beiträge für Pflegekinder in städtischen Kindereinrichtungen ab dem 01.01.2011

Nach § 17 Satz 3 Kita-Gesetz des Landes Brandenburg sind für Pflegekinder die Beiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers zu erheben. Die Kita-Satzung der Stadt Lübben (Spreewald) hat im § 8 (6) festgelegt, dass dieser Beitrag jährlich neu festzusetzen ist. Die Anlage 4 der Kita-Satzung wurde entsprechend der aktuellen Daten geändert. Die neuen Sätze gelten ab dem 01.01.2011

#### IV. Anlage zur Kita-Satzung - Beitrag für Pflegekinder gültig ab dem 01.01.2011

Durchschnittlicher monatlicher Elternbeitrag

|                     |                   |                   |
|---------------------|-------------------|-------------------|
| <b>Krippe</b>       | bis zu 6 Stunden  | bis zu 10 Stunden |
|                     | <b>116,00 EUR</b> | <b>156,00 EUR</b> |
| <b>Kindergarten</b> | bis zu 6 Stunden  | bis zu 10 Stunden |
|                     | <b>62,00 EUR</b>  | <b>85,00 EUR</b>  |
| <b>Hort</b>         | bis zu 4 Stunden  | bis zu 6 Stunden  |
|                     | <b>60,00 EUR</b>  | <b>75,00 EUR</b>  |

### Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) vom 28. Oktober 2011

Die Stadtverordneten beschlossen im öffentlichen Teil der Beratung:

- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die doppisch gefertigte Haushaltssatzung 2010 mit ihren Anlagen in Form der zweiten Nachtragssatzung.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die Schmutzwasseranschlussbeitragsatzung zur Abwassersatzung der Stadt Lübben (Spreewald)
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, die Aufnahme der Stadt Lübben (Spreewald) im Fachverband der Kämmerer des Landes Brandenburg e. V. zum 01.01.2011 zu beantragen. Der Bürgermeister wird beauftragt, den entsprechenden Aufnahmeantrag zu stellen.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den Beschluss Nr. 2010/031 dahingehend zu ändern, dass der vorletzte Satz des 2. Punktes des Beschlussvorschlages verändert wird. Der neue Beschlusstext lautet nunmehr:

1.

Gemäß §§ 19, 20, 21 Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) vom 20.12.1991 veranlasst der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung eine Überprüfung aller Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie des Bürgermeisters auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit beim Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR und dessen Nachfolger, dem AfNS.

2.

Die Stadtverordnetenversammlung wählt eine unabhängige Kommission aus vier Mitgliedern, die weder der Stadtverordnetenversammlung noch ihren Ausschüssen angehören dürfen. Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung. Die Kommission nimmt nach eigener Überprüfung die Arbeit auf.

Die Kommissionsmitglieder erhalten für ihre Sitzungen ein an die Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Lübben (Spreewald) angelehntes Sitzungsgeld.

3.

Die eingehenden Unterlagen leitet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung ungeöffnet der gewählten Kommission zu. Die Kommission nimmt Einsicht in die Unterlagen und gibt eine Empfehlung für das weitere Vorgehen ab. Über die ausgesprochene Empfehlung werden zunächst zwingend der betreffende Stadtverordnete und der/die Fraktionsvorsitzende der betroffenen Fraktion informiert. Nach sieben Tagen ist die Stadtverordnetenversammlung zu unterrichten.

4.

Dieser Beschluss gilt für alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die am 03.10.1990 das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Stadtverordneten beschlossen im nichtöffentlichen Teil der Beratung:

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die Vergabe von Ingenieurleistungen (Bau, Ausrüstung, E-Technik und Statik) für das Vorhaben Sanierung der Kläranlage Lübben, Teilobjekt Schlammbehandlung an das Ingenieurbüro Beer, vertreten durch Frau Dipl.-Ing. Sabine Beer.